

Vorschriftenlage „gerade gerückt“

Spät, aber nicht zu spät hat der Bund auch die neue Wahlordnung zum BetrVG beschlossen und damit Gesetz und Wahlordnung (WO) für die im kommenden Jahr anstehenden Betriebsratswahlen wieder in Übereinstimmung gebracht. Fast schon sehnsüchtig hatten vor allem Betriebsräte, Fachverlage und Bildungsinstitute auf die Änderungen gewartet; jetzt kann also nach vorne geschaut und vorbereitet werden.

Mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz aus diesem Sommer hatte der Gesetzgeber zahlreiche Änderungen vorgenommen, einige auch im Bereich der Vorschriften zur Wahl von Betriebsräten. So wurde beispielsweise das Mindestalter für aktives Wahlrecht von 18 Jahre auf 16 Jahre herabgesetzt und der Anwendungsbereich des vereinfachten Wahlverfahrens erweitert. Diese und weitere gesetzliche Änderungen machten entsprechende Anpassungen innerhalb der Wahlordnung notwendig. Damit aber nicht genug; der Verordnungsgeber hat die Gelegenheit genutzt und zusätzliche Anpassungen vor- bzw. Neuregelungen aufgenommen.

Digitale Wahlvorstandssitzungen

In Anlehnung an die Erweiterung der Sitzungsoptionen bei Betriebsratssitzungen durch die Ergänzung des § 30 BetrVG dürfen nunmehr auch Wahlvorstandssitzungen per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass im Rahmen der digitalen Sitzung keine Maßnahme ansteht, die der Verord-

nungsgeber für so bedeutsam hält, dass er hierfür zwingend eine Präsenzsitzung vorschreibt. Konkret ist dies beispielsweise bei der Stimmauszählung (§ 13 WO) oder der ersten Wahlversammlung im vereinfachten zweistufigen Wahlverfahren der Fall. Weitere Fälle einer zwingend in Präsenz durchzuführenden Sitzung sind in § 1 der WO aufgeführt.

Frist zur Wählerlistenkorrektur

Die Wählerliste ist formal ausschlaggebend für das Recht, bei der Betriebsratswahl wählen zu dürfen (§ 2 Abs. 3 WO). Nur wer in ihr eingetragen ist, kann an der Wahl teilnehmen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Wahlvorstandes gehört deshalb die Prüfung der Wählerliste und möglicher Einsprüche gegen diese sowie – bei Vorliegen eines Fehlers – die Korrektur derselben. Bisher war eine solche Korrektur nur bis zum Tag vor Beginn der Stimmabgabe zulässig; zukünftig lässt § 4 Abs. 3 WO eine Berichtigung noch am Wahltag selbst bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu.

Präsenzwahl ohne Wahlumschlag

Als ein Schritt in Richtung nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung und Umweltschutz will der Verordnungsgeber – so führt er in der Begründung des Neuentwurfes aus – die Regelung verstanden wissen, dass bei der Stimmenabgabe in Präsenz zukünftig keine Wahlumschläge mehr zur Anwendung gelangen. Stattdessen ist der Stimmzettel so zu falten und in die Wahlurne einzubringen, dass auch ohne Umschlag die Geheimhaltung gewahrt bleibt. Die Wahlordnung vollzieht insoweit einen Schritt zur Vereinfachung des Wahlverfahrens, der bei der Bundestagswahl

seit 2002 und bei der Europawahl seit 2004 bereits erfolgt ist.

Änderungen im Briefwahlverfahren

Gleich zwei Änderungen weist die neue Wahlordnung im Zusammenhang mit dem Thema Briefwahl auf. Zum einen wird der Kreis der potentiellen Briefwähler um die wahlberechtigten Beschäftigten erweitert, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass diese längere Zeit nicht im Betrieb anwesend sind und dies am Wahltag voraussichtlich auch nicht sein werden. Diesem Personenkreis darf der Wahlvorstand zukünftig auch ohne vorheriges Verlangen um Übersendung der Briefwahlunterlagen diese zukommen lassen; bislang war das nur möglich, wenn der Wahlberechtigte ausdrücklich darum gebeten hatte.

Die zweite Änderung betrifft das Auszählungsverfahren, konkret den Zeitpunkt der Auszählung der Briefwahlunterlagen. Nach bisherigem Recht hatte der Wahlvorstand die Briefwahlstimmen unmittelbar vor dem Ende der Stimmabgabe in die Wahlurne einzuwerfen. Die neue Regelung in § 26 WO entzerrt das Verfahren, indem sie die Bearbeitung der Briefwahlunterlagen (Öffnung Umschläge und Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne) zukünftig erst nach dem Ende der Stimmabgabe zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung vorsieht.

„Fristenhoheit“ des Wahlvorstandes

Schließlich ist der Ordnungsgeber den Wahlvorständen noch ein Stück weit unter dem Gesichtspunkt Erleichterung der Aufgabenwahrnehmung entgegengekommen, indem der Wahlvor-

stand zukünftig den Endzeitpunkt für bestimmte Fristen selbst festlegen darf. Konkret gilt dies für die Einspruchsfrist gegen die Wählerliste, die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten und die Erklärungsfrist im Zusammenhang mit Mängeln in Vorschlagslisten. In allen drei Fällen darf der Wahlvorstand jetzt – abweichend vom gesetzlich vorgesehenen Fristende um 24 Uhr – ein früheres Fristende festlegen, sofern dieses nicht vor dem Ende der Arbeitszeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten liegt.

In Verbindung mit den Änderungen, die das Betriebsverfassungsgesetz bereits im Sommer erfahren hat also insgesamt ein durchaus ansehnlicher Katalog an Neuregelungen, die es für die Betriebsräte und vor allem die Wahlvorstände bei den Vorbereitungen und der Durchführung der kommenden Wahlen zu beachten gilt. Der Umstand, dass die Anpassung erst Anfang Oktober durch den Bundesrat erfolgte, macht diese Aufgabe keineswegs leichter. Umso mehr gilt es für alle Beteiligten nun, sich schnellstmöglich mit den Neuerungen vertraut zu machen damit im nächsten Jahr „unfallfrei“ gewählt werden kann.

Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: wienzeck@djv.de
Tel.: 0228 / 20172 - 11
Homepage: www.djv.de
[Link](#) zu den BR-Infos